

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND INFORMATIONEN NACH § 7 VVG IN VERBINDUNG MIT § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG FÜR Bank11-DealerFix Motorrad Classic

Bank11-DealerFix Motorrad Classic liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, Hammer Landstraße 91, 41460 Neuss (nachfolgend „Versicherungsnehmer“) und uns, der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., als Versicherer zugrunde (nachfolgend „Gruppenversicherungsvertrag“). Alle über den Versicherungsnehmer finanzierten Motorräder und Quads (im Folgenden gemeinsam Motorräder) können vom Versicherungsnehmer zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden, wenn das Motorrad durch eine über den Versicherungsnehmer vermittelte Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic von uns versichert wurde. Es besteht dann nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz zugunsten des Verkäufers des versicherten Motorrads, der die Reparaturkostenversicherung als Untervermittler des Versicherungsnehmers vermittelt hat (nachfolgend „Motorradhändler“).

Bank11-DealerFix Motorrad Classic ersetzt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen die Kosten, welche dem Motorradhändler entstehen für die Mängelbeseitigung infolge der berechtigten Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts für durch ihn verkaufte Motorräder.

§ 1 Für welche Motorräder kann der Motorradhändler Versicherungsschutz erlangen?

Sämtliche über den Motorradhändler verkauften Motorräder erhalten Versicherungsschutz über den Versicherungsvertrag Bank11-DealerFix Motorrad Classic, wenn

- für diese von dem Motorradkäufer eine Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic abgeschlossen wurde und der Motorradkäufer seine Vertragserklärung auf Abschluss der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic nicht innerhalb der Frist des § 8 VVG widerrufen hat, und
- das Motorrad vom Versicherungsnehmer zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet wurde.

§ 2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz für das jeweilige Motorrad beginnt mit Übergabe des Motorrads an den Motorradkäufer, jedoch nicht vor Anmeldung des Motorrads zum Gruppenversicherungsvertrag und nicht vor Ablauf einer etwaig für das Motorrad noch bestehenden Hersteller- oder Werksgarantie (einschließlich einer etwaig verlängerten Garantie des Herstellers, z.B. „Herstelleranschlussgarantie“). Als Hersteller- oder Werksgarantie gelten auch solche Garantien, die von Dritten gewährt werden, die dauerhaft in den Absatz der neuen Motorräder des Herstellers eingebunden sind, insbesondere Importeure, Vertriebsgesellschaften oder Vertragshändler.
2. Der Versicherungsschutz für das versicherte Motorrad endet 12 Monate nach Übergabe des Motorrads an den Motorradkäufer.
3. Der Versicherungsschutz endet außerdem, sobald die Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic für das jeweilige Motorrad endet, gleich aus welchem Grund. Ein Widerruf oder Rücktritt von der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic lässt den Versicherungsschutz aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Versicherungsschutzes entfallen. In diesem Fall erstatten wir dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie.

§ 3 Welchen Umfang hat Bank11-DealerFix Motorrad Classic? Welche Fahrzeugteile sind versichert?

1. Versichert ist die Übernahme der Kosten, welche dem Motorradhändler entstehen aus der Erfüllung der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts gemäß § 437 Nr. 1 BGB auf Mangelbeseitigung im Wege der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB, nicht jedoch im Wege der Lieferung einer mangelfreien Sache nach § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Motorradhändlers im Zusammenhang mit den Ansprüchen aus der gesetzlichen Gewährleistung des Kaufrechts, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus anderen Rechtsnormen fallen nicht unter den Versicherungsumfang Bank11-DealerFix Motorrad Classic.
2. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Mangel in der Mangelhaftigkeit eines der folgenden versicherten Bauteile oder Baugruppen des Motorrads besteht:
 - a) Motor
Alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile einschließlich Abgaskrümmen. Schäden an anderen Teilen des Motors, die infolge von Bruch eines dieser Teile entstehen, sind versichert mit Ausnahme von Schäden an der Kupplung, wenn diese verbrannt oder vollständig verschlissen ist;
 - b) Getriebe
Alle Bauteile im Inneren des Getriebegehäuses, einschließlich für
 - manuelle Gangschaltung: alle Bauteile im Inneren des Getriebegehäuses, im Einzelnen: Wellen, Ringe, Schieberäder, Getriebegehäuse, Kupplungsmechanismus, Ritzel und Zahnradwerk, interne Lager, Schaltmechanik;
 - Automatikgetriebe: Variator, mit Ausnahme von Verschleißteilen, Dichtungen und Riemen;
 - c) Kardanantrieb
Kardanwelle (mit Ausnahme von Gummimanschetten), Kegelradgetriebe, Lager;
 - d) Federung
Schwingenlager, Achsen und Lager, Gabel (mit Ausnahme des Dichtrings), Federn, Stoßdämpfer;
 - e) Kühlsystem
Thermostat, Kühler Motoröl, Wasserpumpe, Wasserkühler, Ventilator;
 - f) Bremssystem
ABS (Modulator, Pumpe), Hauptbremszylinder, Bremssattel;
 - g) Kraftstoffzufuhr
Benzinpumpe, Einspritzsystem (Drosselklappe, Einspritzleiste, Einspritzdüse, Sensoren, Sonden und Kabelbaum);
 - h) Elektrische Baugruppen
Lichtmaschine, Sicherungskasten, Anlasser, Relais, Elektronikmodule (Zündung, Einspritzung, ABS);
 - i) Rahmen und Fahrwerk
Rahmen (mit Ausnahme von Schäden durch Sturz oder Unfall), Radlager, Lagerung der Aufhängung (Schwingarm)
 - j) Alternative Antriebe: Elektro

Versicherungsbedingungen

- 2 -

Elektromotoren des Antriebs, Steuermodul/Einheit, Steuergerät für Stromverteilung, Stromversorgungsschutz, Lademodul (ohne Ladekabel), Drehmoment-Reduzierer für Elektromotor, Hochspannungs-/Niederspannungswandler, Hochspannungs-Elektrobatterie.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen und Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen sind nur dann versichert, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem oben genannten Teil ihre Funktionsfähigkeit verlieren und wenn keine pauschale Berechnung erfolgt.

§ 4 Welche Leistung erbringen wir aus der Bank11-DealerFix Motorrad Classic?

Wird der Motorradhändler als Motorradverkäufer vom Motorradkäufer berechtigterweise aus der gesetzlichen Gewährleistung auf Mängelbeseitigung im Wege der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Anspruch genommen (nachfolgend „Gewährleistungsfall“), übernehmen wir die zur Beseitigung des Mangels notwendigen und tatsächlich anfallenden Kosten nach den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Es werden maximal die Lohnkosten in Höhe der Selbstkosten des Motorradhändlers erstattet. Die erstattungsfähige aufgewandte Arbeitszeit ist dabei begrenzt auf die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers, die Kostenübernahme orientiert sich an den jeweils aktuellen Herstellervorgaben.
2. Maßgeblich für den Ersatz der Reparaturkosten ist die eingereichte Rechnung. Es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Die Materialkosten erstatten wir höchstens nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers. Sofern dem Motorradhändler ein Nachlass auf die Materialkosten eingeräumt wurde, kommt dieser in Abzug. Für Materialkosten ist vom Motorradhändler zudem je Gewährleistungsfall ein Selbstbehalt in Höhe eines festen Prozentsatzes zu tragen. Der Selbstbehalt bestimmt sich für die Materialkosten abhängig von der Laufleistung des Motorrads zum Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nach den nachfolgenden Tabellen:
0 bis 15.000 km: 0 %
über 15.000 bis 20.000 km: 10 %
über 20.000 bis 25.000 km: 20 %
über 25.000 bis 30.000 km: 30 %
über 30.000 bis 35.000 km: 40 %
über 35.000 km: 60 %
3. Abweichend von Ziffer 2 berechnet sich der Selbstbehalt der Materialkosten für die Reparatur der Hochvolt-Batterie (Fahrzeugantriebsbatterie) von Elektromotorrädern auf Grundlage des Herstellungsdatums der Hochvolt-Batterie. Der Selbstbehalt wird abhängig vom Alter der Fahrzeugantriebsbatterie prozentual wie folgt in Abzug gebracht:
0 bis unter 5 Jahre: 0 %
5 bis unter 6 Jahre: 25 %
6 bis unter 8 Jahre: 50 %
8 bis unter 10 Jahre: 75 %
ab 10 Jahren: 100 %
4. Die zuvor genannten Kosten leisten wir exklusive Umsatzsteuer.
5. Ist eine Mängelbeseitigung unter Verwendung von Neu- oder Austauschteilen unwirtschaftlich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung unter Verwendung von gebrauchten Ersatzteilen zu verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
6. Vergibt der Motorradhändler die Mängelbeseitigung fremd, so werden die zuvor unter a) und b) aufgelisteten Kosten bis 100% des Rechnungsbetrages exklusive Umsatzsteuer erstattet. Etwaige Mehrkosten, die durch die Fremdvergabe entstehen, wie beispielsweise die Transportkosten des Motorrads dorthin, werden nicht erstattet.
7. Wenn das Motorrad bei Eintritt des Schadens bereits älter als 8 Jahre ist (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder das Motorrad eine Leistung von mehr als 150 kW hat, ist die Versicherungsleistung je Schadensfall (Reparaturvorgang) auf maximal 1.500 € netto begrenzt. Für Motorräder, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsantrags bereits 11 Jahre alt sind (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung), gilt Folgendes: Die Versicherungsleistung ist für alle während der Dauer der Versicherung eintretenden Schadenfälle zusammen insgesamt auf 1.500 € netto begrenzt.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Der Fahrzeughändler hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistung (Wartezeit).
2. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic für Ansprüche aus der Mängelhaftung, wenn der Mangel bereits bei der Übergabe des Motorrads vorhanden war und dem Motorradhändler dies bekannt war, insbesondere der Mangel im Übergabeprotokoll vermerkt ist. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn dem Motorradhändler aufgrund grober Fahrlässigkeit der vorhandene Mangel nicht bekannt war. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seines Personals über den vorhandenen Mangel muss sich der Motorradhändler zurechnen lassen.
3. Erkennt der Motorradhändler ohne unsere vorherige Zustimmung einen Anspruch aus der Mängelhaftung ganz oder teilweise an, so sind wir nur in dem Umfang zur Leistung verpflichtet, wie der Motorradhändler auch ohne Anerkenntnis zur Mängelbeseitigung verpflichtet gewesen wäre.
4. Sofern der Motorradkäufer aus der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic im Rahmen eines Leistungsanspruchs einen Selbstbehalt zu tragen hat, ist dieser nicht aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic erstattungsfähig. Sollte für einen Mängelhaftungsfall bereits Leistung aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic erbracht worden sein, besteht kein Anspruch auf Leistung aus der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic. Ebenso besteht kein Anspruch aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic, wenn wir bereits aus der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic geleistet haben.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Mängel
 - a) infolge eines Unfalls. Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen unmittelbar auf das Motorrad einwirken.
 - Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Motorrad einwirken.
 - Das Motorrad muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen;
 - c) durch Entwendung. Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl oder Raub. Es zählen aber auch unbefugter Gebrauch und Unterschlagung dazu.
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z. B. Marderbiss);
 - e) durch Sturm, Hagel oder Frost;
 - f) durch Blitzschlag;

Versicherungsbedingungen

- 3 -

- g) durch Erdbeben oder Überschwemmung;
 - h) durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
 - i) durch Kriegseignisse jeder Art und Bürgerkrieg;
 - j) durch innere Unruhen;
 - k) durch Streik oder Aussperrung;
 - l) durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - m) durch Kernenergie;
 - n) durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Dazu zählen auch die dazugehörigen Übungsfahrten. Ebenso sind Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen nicht versichert, bei denen es auf das Erzielen möglichst geringer Rundenzeiten ankommt. Darunter fallen auch die dazugehörigen Übungsfahrten.
 - o) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Motorrads wie z. B. Tuning. Dazu zählen auch V-Max-Aufhebungen.
 - p) durch den Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen, die nicht durch den Hersteller des Motorrads zugelassen sind;
 - q) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles. Das gilt nicht, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht. Das gilt auch nicht, wenn das Teil bei Schadeneintritt von einem hierfür ausgebildeten Fachmann zumindest behelfsmäßig repariert war.
 - r) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder einen Mangel an Betriebsstoffen. Betriebsstoffe sind beispielsweise Kraftstoffe, Schmiermittel, Öle und Kühlwasser
5. Nicht versichert sind Kosten
- a) für die Wartung des Motorrads,
 - b) für Assistance-Leistungen, wie beispielsweise das Bergen oder Abschleppen des Motorrads.

§ 6 Welche Obliegenheiten bestehen während der Dauer des Versicherungsschutzes?

1. Bei der Hereinnahme eines Motorrads hat der Motorradhändler sich die Unfallfreiheit des Motorrads vom Motorradverkäufer schriftlich (E-Mail genügt nicht) zusichern zu lassen. Informiert der Verkäufer den Motorradhändler über einen Unfallschaden, hat der Händler zu überprüfen, ob dieser fachgerecht repariert wurde.
2. Unmittelbar vor der Auslieferung des Motorrads an den Motorradkäufer hat der Motorradhändler das Motorrad auf seinen technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Als technisch einwandfrei gelten Motorräder, die bei Auslieferung nach einer Funktions-, Geräusch- und äußeren Sichtprüfung keine erkennbaren Mängel aufweisen.

§ 7 Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

1. Sollte ein Mangel sowohl unter den Versicherungsschutz der Reparaturkostenversicherung Bank11-EvoFix Motorrad Classic als auch unter den Versicherungsschutz Bank11-DealerFix Motorrad Classic fallen können, verpflichtet sich der Motorradhändler, den Motorradkäufer auf eine mögliche Schadenregulierung aus Bank11-DealerFix Motorrad Classic hinzuweisen.
2. Der Motorradhändler muss uns den Gewährleistungsfall unverzüglich anzeigen. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch durch den Motorradkäufer oder einen anderen Gewährleistungsberechtigten geltend gemacht wird. Die Anzeige muss per Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen.
3. Der Motorradhändler hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei unsere Weisungen, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie unsere Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
4. Der Motorradhändler hat, soweit für ihn möglich und zumutbar, alles dafür zu tun, was der Klärung des Gewährleistungsfalls dienlich ist, insbesondere jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, zu erteilen sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Dabei hat er uns insbesondere ausführlich und wahrheitsgemäß zu informieren. Von uns angeforderte Belege und Schriftstücke, deren Beschaffung dem Motorradhändler billigerweise zugemutet werden kann, sind beizubringen.

§ 8 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

1. Verletzt der Motorradhändler eine Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Motorradhändlers entspricht.
2. Verletzt der Motorradhändler eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir den Motorradhändler durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn der Motorradhändler nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Motorradhändler nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Motorradhändler die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden des Motorradhändlers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 9 Wer kann die Versicherungsleistung geltend machen?

Der Motorradhändler kann auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers und ohne im Besitz des Versicherungsscheins zu sein über seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen und die Versicherungsleistung geltend machen.

§ 10 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Steht dem Motorradhändler im Zusammenhang mit dem Gewährleistungsfall ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Motorradhändlers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Motorradhändlers gegen eine Person, mit der der Motorradhändler bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Der Motorradhändler hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Motorradhändler diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Motorradhändlers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Motorradhändler.

§ 11 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, wird Versicherungsschutz auch im europäischen Ausland gewährt. Eine

Versicherungsbedingungen

- 4 -

vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Motorrad für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem das Motorrad zugelassen ist, befindet.

§ 12 Wie hoch ist der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes?

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Tariftabelle. Darin weisen wir auch die derzeit gültige Versicherungsteuer aus. Da der Versicherungsnehmer die Prämie für den Motorradhändler zahlt, ist vom Motorradhändler kein Beitrag zu entrichten.

§ 13 Was gilt für Prämien-/Beitragszahlung?

Der Motorradhändler muss keinen Beitrag zahlen. Diesen zahlt der Versicherungsnehmer für den Motorradhändler.

§ 14 Wann und wie kann der Motorradhändler die Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag widerrufen?

Für die Anmeldung des Motorradhändlers zum Gruppenversicherungsvertrag besteht kein Widerrufsrecht.

§ 15 Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. **Hinsichtlich einzelner versicherter Motorräder besteht kein Kündigungsrecht für die vereinbarte Dauer des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsnehmer kann den gesamten Gruppenversicherungsvertrag nach den darin vereinbarten Bestimmungen kündigen.**
2. **Der Motorradhändler und wir können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Entscheidung über einen Leistungsfall außerordentlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Motorradhändler endet das Versicherungsverhältnis dann mit sofortiger Wirkung. Im Falle einer Kündigung durch uns endet das Versicherungsverhältnis dann einen Monat nach der Kündigung zum Ende des Monats. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform. Die Leistung wird durch eine solche Beendigung nicht berührt.**

§ 16 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Nachdem der Versicherungsnehmer den Motorradhändler zum Gruppenversicherungsvertrag Bank11-DealerFix Motorrad Classic angemeldet hat, können wir die Risikoübernahme unverzüglich ohne Angabe von Gründen ablehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 17 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des zwischen Cardif und dem Versicherungsnehmer bestehenden Gruppenversicherungsvertrages bleibt der Versicherungsschutz für das jeweilige versicherte Motorrad bis zum Ende der vereinbarten Dauer des Versicherungsschutzes bestehen.

§ 18 Wie müssen das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen erfolgen?

Alle das Versicherungsverhältnis zwischen dem Motorradhändler und uns betreffenden Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Diese werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 19 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Informationen nach § 7 VVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 VVG-Informationspflichtenverordnung verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Versicherungsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Gleiches gilt für alle vor oder nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit dem Motorradhändler zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses auf Deutsch.

§ 20 Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Bei Klagen des Motorradhändlers gegen uns aus dem Versicherungsvertrag hat der Motorradhändler bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Er kann die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Er kann die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er selbst seinen Geschäftssitz hat.
2. Klagen gegen den Motorradhändler aus dem Versicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk er bei Erhebung der Klage seinen Geschäftssitz hat. Verlegt der Motorradhändler seinen Geschäftssitz aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, gilt folgendes: Die Klage gegen ihn kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage der Geschäftssitz des Motorradhändlers nicht bekannt ist.

§ 22 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Motorradhändler ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 23 Wer ist Versicherer?

Versicherer sind wir, die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73). Wir haben unseren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrats); Vorsitzender des Verwaltungsrats: Renaud Dumora.

§ 24 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Sach- und Schadenversicherung.

§ 25 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo kann sich der Motorradhändler beschweren?

1. Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.
2. Eine Beschwerde kann der Motorradhändler direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
3. Eine Beschwerde kann der Motorradhändler darüber hinaus an folgende Beschwerdestellen richten:
 - Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefonnummer. +49 7156/1652-588 (montags bis freitags 8.00 bis 18.00 Uhr) E-Mail: beschwerde@cardif.de
 - Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsman.deWir werden an einem Streitbelegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsman teilnehmen.

Versicherungsbedingungen

- 5 -

4. Die Möglichkeit des Motorradhändlers, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

§ 26 Wie kann uns der Motorradhändler kontaktieren?

Der Motorradhändler kann sich per E-Mail, Telefon, Fax oder Post an uns wenden.

1. Wenn der Motorradhändler uns Post senden möchte, verwendet er bitte die folgende Anschrift: Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.
2. Für allgemeine Anfragen zu diesem Versicherungsprodukt erreicht uns der Motorradhändler per E-Mail unter bestand@cardif.de. Wir sind auch gerne telefonisch für ihn da. Die Telefon-Nummer lautet: +49 7156/1652-555. Unter dieser Nummer sind wir montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. Wenn uns der Motorradhändler sein Anliegen per Fax senden möchte, richtet er dieses bitte an die Fax-Nummer +49 7156/1652-499.
3. Wenn uns der Motorradhändler einen Versicherungsfall melden möchte, sendet er uns eine E-Mail einschließlich eines Kostenvorschlags an fahrzeug@cardif.de. Er kann seinen Versicherungsfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreicht er montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Dazu wählt er die Telefonnummer +49 7156/1652-577. Die Faxnummer lautet: +49 800/1014506.

§ 27 Welchem Garantiefonds gehört der Versicherer an?

Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. und die Cardif-Assurances Risques Divers S.A., Paris, gehören keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.